

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat am 31.8.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Standorte der Gemeindebücherei befinden sich in den Ortsteilen Roßla, Rottleberode, Stolberg (Harz) und Schwenda.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde, im Amtsblatt und im Eingangsbereich der Bücherei veröffentlicht.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.
- (3) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Änderungen der Anschrift sind der Bibliothek mitzuteilen, der Verlust des Ausweises ist anzuzeigen.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist kostenlos.
- (2) Die Nutzer der Bücherei werden durch Beratung, Auskunft und Informationen von der Büchereiaufsicht unterstützt.
- (3) Die Nutzer sind berechtigt, selbstständig Bücher aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Ausleihfristen

- (1) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, eine Verlängerung um weitere 4 Wochen ist auf rechtzeitige Anfrage möglich.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist um 2 Wochen erfolgt eine schriftliche Mahnung an den Benutzer und es wird eine Versäumnisgebühr i.H.v. 5,00 Euro erhoben.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Bücher, die als Informationsbestand jederzeit für den Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauernd von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die ausgeliehenen Bücher sowie die Einrichtung der Bücherei pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Bei Ausleihen hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Bücher, die entliehen werden wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Bücher sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) In den Büchereiräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Bücher gefährden, zu unterlassen.

§ 8 Ordnung der Bücherei

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten Büchereibenutzung hat die Büchereiaufsicht das Recht, Benutzer aus der Bücherei zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflicht von der Benutzung der Bücherei ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 9 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut während der Benutzung hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

**§ 10
Schadenersatz**

Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt der Verantwortliche der Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 11
Maßnahmen gegen säumige Benutzer**

Die Einziehung der ausgeliehenen Bücher, der Versäumnisentgelte sowie Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

**§ 12
Haftung für mitgebrachte Gegenstände**

Der Benutzer haftet für seine Garderobe und mitgebrachten Gegenstände selbst.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 19.09.2016 in Kraft.

Südharz, den 01. Sep. 2016

Rettig
Bürgermeister

